

Rechtssubjekte (= wer / von wem)

Rechts- fähigkeit

Definition: Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Diese besitzen:

- A) Natürliche Personen**, d.h. Menschen grds. mit Vollendung der Geburt, § 1.
In Sonderfällen auch bei bereits Gezeugten, aber noch nicht Geborenen (*nasciturus*, §§ 331 II, 823 I, 844 II S. 2, 1923 II, 2043 I) oder sogar des noch nicht gezeugten Menschen (*nondum conceptus*, §§ 2101 I S. 1, 2106 II, 2109 bzw. §§ 2178, 2162 II). Rechtsfähigkeit tritt aber nur ein, wenn der Betreffende lebend geboren wird.
- B) Juristische Personen** (= verselbständigte und anerkannte Personenvereinigungen oder Vermögensmassen). Sie erlangen die Rechtsfähigkeit erst aufgrund eines entsprechenden Anerkennungsaktes.
Grundtyp der juristischen Personen: Verein, §§ 21 ff. (zum Verein ohne Rechtspersönlichkeit vgl. Rückseite). Weitere sind die AG (§ 1 I S. 1 AktG), die GmbH (§ 13 I GmbHG) und die Stiftung (§§ 80 ff.).
Daneben gibt es juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen).
- C) Personengesellschaften:** OHG und KG können über §§ 105 II, 161 II HGB Träger von Rechten und Pflichten sein. Nach §§ 705 II Alt. 1, 706 ff. BGB ist die am Rechtsverkehr teilnehmende Gesellschaft bürgerlichen Rechts rechtsfähig. Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden sind die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) und die Deliktsfähigkeit (§§ 827 f.).

HEMMER-METHODE zu ÜK 1

BGB AT

In Klausuren stellt sich häufig das Problem der schuldhaft verursachten *vorgeburtlichen Schädigung* eines Kindes, z.B. weil der Arzt das Risiko einer Behinderung übersehen oder aufgrund eines Fehlers nicht abgetrieben hat („wrongful life“). Hier stellt sich die Frage, ob dem Kind nach der Geburt ein eigener Schadensersatzanspruch aus §§ 280 ff. oder § 823 I zusteht. Im Ergebnis besteht nach h.M. *kein Schadensersatzanspruch des Kindes*. Ein Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte besteht nicht, da das Kind keinen Anspruch auf „Nichtexistenz“ hat. Deliktische Ansprüche scheiden aus, da es keine unmittelbare deliktische Pflicht des Arztes gibt, die Geburt eines behinderten Kindes durch Schwangerschaftsabbruch zu verhindern. Nach BGH bestehen allerdings Ansprüche der Eltern auf Ersatz der Unterhaltskosten aus § 280 I (Problemkreis: „Kind als Schaden“, vgl. Deliktsrecht I, Rn. 23 ff.).

Auch juristische Personen werden sehr oft in Examensklausuren eingebaut. Da sie nicht selbst handeln können, stellen sich immer Fragen der Stellvertretung und der Zurechnung menschlichen Verschuldens und Wissens. Hinsichtlich der Verschuldenszurechnung ist i.R.v. Schuldverhältnissen § 278 S. 1 anwendbar. Hat jedoch ein Organ eines Vereins in dieser Eigenschaft gehandelt, ist sein Handeln dem Verein gem. § 31 (für juristische Personen des öffentlichen Rechts i.V.m. § 89) zuzurechnen und zwar nach h.M. unabhängig davon, ob Ansprüche aus Vertrag oder Delikt geltend gemacht werden. Die Rechtsprechung wendet § 31 auch auf „organähnliche“ Personen an, denen wesensmäßig Funktionen der juristischen Person zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind (z.B. leitende Angestellte wie der Chefarzt einer Klinik), um die unerwünschten Schwächen des § 831 zu vermeiden (§ 831 S. 2, Exkulpation). Nach h.M. gilt § 31 analog für die OHG und die KG. Die Anwendung auf die GbR wird seit der Bejahung von deren Rechtsfähigkeit konsequenterweise auch von der Rechtsprechung bejaht, vgl. dazu das Grundsatzurteil des BGH, *Life&LAW* 06/2003, 385 ff. = *NJW* 2003, 1445.

Bei „Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit“ unterscheidet § 54 I nach dem Vereinszweck. Für nicht wirtschaftliche Vereine sind nach § 54 I S. 1 die §§ 24 bis 53 anzuwenden. Für wirtschaftliche Vereine, denen nicht nach § 22 Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, ist das Recht der Gesellschaft anwendbar, § 54 I S. 2. Je nach Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung führt dies zur Anwendbarkeit der §§ 705 ff. für die GbR oder den §§ 105 ff. HGB für die OHG.

Anspruchsgrundlagen

Prüfungsreihenfolge

- A) Vertragliche Ansprüche**
 Darunter fallen sowohl Primär- (z.B. §§ 433 II, 631) als auch Sekundäransprüche, wie z.B. bei Unmöglichkeit (§§ 311a II, 283), Verzug (§§ 280 I, II, 286), Schlecht- oder Nichtleistung (z.B. §§ 281, 280 I i.V.m. z.B. § 437 Nr. 3) und Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 I, II).
- B) Vertragsähnliche Ansprüche**
 Z.B. die vorvertragliche Haftung im Rahmen eines Schuldverhältnisses (§ 311 II, III) nach §§ 280 I, 241 II; diese ist vor den §§ 823 ff. zu prüfen, da evtl. der Haftungsmaßstab des intendierten Vertrages gilt und möglicherweise auf das Deliktsrecht zu übertragen ist. Daneben: §§ 122, 179 BGB; berechnigte GoA (kann Rechtfertigungsgrund bei § 823 I sein, RzB i.S.d. § 986 geben, Rechtsgrund i.S.d. § 812 BGB sein)
- C) Dingliche Ansprüche und Ansprüche aus EBV (§§ 987 ff.) und §§ 2018 ff.**
 V.a. §§ 861 ff., 985 ff. 1007, 2018 ff.;
 ⇒ sie können Spezialregelungen zu deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen enthalten (z.B. § 993 I HS 2).
- D) § 687 II bzw. Ansprüche aus unberechtigter GoA; deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche**

HEMMER-METHODE zu ÜK 2

BGB AT

Vertragliche Ansprüche werden grds. zuerst geprüft, da sie spezielle Regelungen des jeweiligen Rechtsverhältnisses darstellen und möglicherweise die Rechtsfolgen aus gesetzlichen Regelungen ausschließen oder modifizieren. So können sie etwa Haftungsfreizeichnungen oder Verkürzungen der Verjährungsfristen enthalten, die unter Umständen auch auf andere Ansprüche anwendbar sind. Außerdem können sie einen Rechtfertigungsgrund darstellen. Sie sind Vorrang gegenüber GoA-Ansprüchen, weil diese voraussetzen, dass der Geschäftsführer ohne Auftrag aufgrund eines Schuldverhältnisses gegenüber dem Geschäftsherrn handelt. Die berechnigte GoA kann zudem auch ein Besitzrecht gewähren, so dass sie grds. vor dinglichen Ansprüchen zu prüfen ist. Als möglicher Rechtsgrund fungiert die berechnigte GoA im Rahmen des Bereicherungsrechts.

Die auf der Vorderseite dargestellte Prüfungsreihenfolge ist allgemein üblich und hat sich bewährt. Dennoch ist sie nicht absolut verbindlich. Gelegentlich empfiehlt es sich, von diesem Aufbau abzuweichen. Dies gilt etwa dann, wenn ersichtlich ist, dass vertragliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden oder ein Vertrag z.B. durch Anfechtung wieder entfallen ist. Das Bestehen, bzw. der Wegfall eines Vertrages kann dann z.B. i.R.v. § 812 I S. 1 Alt. 1 (Rechtsgrund für Bereicherung) geprüft werden.

Anspruchsprüfung

I. Anspruch entstanden?

- Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen
- Nichtvorliegen **rechtshindernder** Einwendungen

falls (+)

II. Anspruch untergegangen?

- Vorliegen **rechtsvernichtender** Einwendungen

falls (-)

III. Anspruch durchsetzbar?

- Zulässig erhobene dauerhafte oder vorübergehende **rechtshemmende** Einreden

HEMMER-METHODE zu ÜK 3

BGB AT

Ein Anspruch ist entstanden, wenn alle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage erfüllt sind und keine rechtshindernden Einwendungen vorliegen.

Rechtshindernde Einwendungen verhindern die Anspruchsentstehung.

Beispiele: Geschäftsunfähigkeit (§§ 104 ff.), Vorliegen eines Verbotsgesetzes (§ 134) oder Sittenwidrigkeit (§ 138), vgl. BGB AT II, Rn. 9, 12 ff.

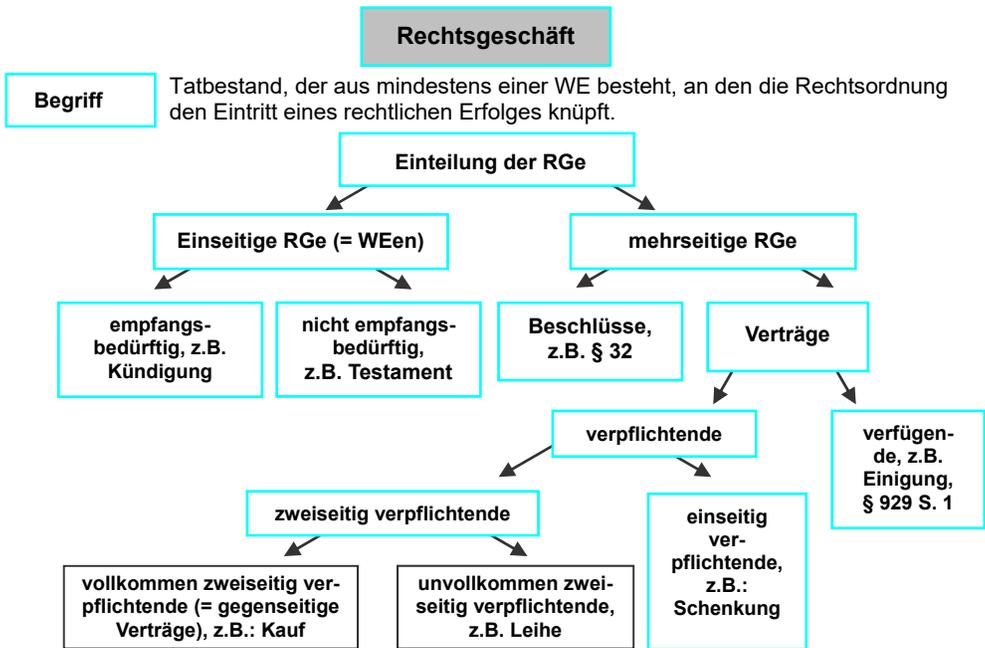
Rechtsvernichtende Einwendungen lassen den ursprünglich entstandenen Anspruch wieder entfallen.

Beispiele: Erfüllung (§ 362 I) und ihre Surrogate, Anfechtung (§ 142), Rücktritt (§§ 346 ff., es entsteht ein RückgewährschuldV), vgl. BGB AT II, Rn. 10; ausführlich dazu BGB AT III, Rn. 196 ff.

Dauernde oder vorübergehende Einreden hemmen den Anspruch, wenn sie geltend gemacht werden. Der Anspruchsgegner ist dann berechtigt, die Leistung zu verweigern, ohne dass der Anspruch dadurch vernichtet wird, vgl. BGB AT III, Rn. 649 ff.

Zu unterscheiden sind dabei dauernde (peremptorische) und aufschiebende (dilatorische) Einreden. Während dauernde Einreden, wie z.B. die Verjährung gem. § 214 I, die Durchsetzung eines Anspruchs endgültig ausschließen, hindern aufschiebende Einreden (z.B. Stundung oder §§ 770 f.) die Geltendmachung des Anspruchs nur während des Bestehens des Hindernisses.

Beachten Sie: Während Einwendungen von Amts wegen zu beachten sind, müssen Einreden von demjenigen, der sich darauf berufen will, ausdrücklich (spätestens in der mündlichen Verhandlung) geltend gemacht werden. In beiden Fällen hat aber der Anspruchsgegner das Vorliegen der Voraussetzungen des Gegenrechts zu beweisen.



HEMMER-METHODE zu ÜK 4

BGB AT

Trennen Sie Rechtsgeschäfte streng von den bloßen Gefälligkeiten. Bei letzteren soll keine rechtliche Verpflichtung begründet werden. Es fehlt der Rechtsbindungswille. Was im konkreten Fall vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl. ÜK 6). Die §§ 133, 157 gelten aber nur analog, weil es nicht um die Auslegung des Inhalts eines Vertrages geht, sondern um die Frage, ob überhaupt ein Vertrag vorliegt.

Rechtsgeschäfte sind abzugrenzen von:

- **Realakten:** Handlungen, die nur auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind und deren Rechtsfolge sich unabhängig vom Willen der Beteiligten aus dem Gesetz ergibt (z.B. Übergabe bei § 929 S. 1).
- **geschäftsähnlichen Handlungen:** Dabei handelt es sich zwar um Erklärungen, die Rechtsfolge tritt aber nicht aufgrund eines darauf gerichteten Willens, sondern kraft Gesetzes ein (z.B. Mahnung, Fristsetzung). Die Regeln über Rechtsgeschäfte gelten bei vergleichbarer Interessenslage aber u.U. analog (*Achtung, häufiger Fehler:* Kein Automatismus, sondern Einzelfallprüfung!).
- bloße Gefälligkeiten
- **Gefälligkeiten mit Rechtsgeschäftscharakter (str.):** Hier entstehen zwar keine Verpflichtungen auf Primärebene, jedoch gewisse Schutzpflichten, bei deren Verletzung eine Schadensersatzverpflichtung nach §§ 311 II Nr. 3, 280 I, 241 II in Betracht kommt. Vom BGH wurde die Frage, ob es Gefälligkeiten mit rechtsgeschäftlichem Charakter gibt, bislang offengelassen.

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

I. Trennungsprinzip

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft sind separate Rechtsgeschäfte.

II. Abstraktionsprinzip

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft sind in ihrer Wirksamkeit voneinander **unabhängig**. Verpflichtungsgeschäft (= Kausalgeschäft) ist regelmäßig Rechtsgrund für die Verfügung. Verfügungsgeschäft ist davon abstrakt, d.h. die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts berührt nicht die des Verfügungsgeschäfts.

III. Durchbrechungen des Abstraktionsprinzips

A) § 139

str., ob Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft Einheit i.S.v. § 139 sein können; nach BGH nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für dahingehenden Parteiwillen

B) Bedingungszusammenhang

Parteien vereinbaren Bedingung (§ 158), nach der die dingliche Einigung von Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes abhängig ist (Ausnahme: § 925 II)

C) Nicht: Fehleridentität

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft leiden beide an demselben Fehler (daher keine Durchbrechung des Abstraktionsprinzips im eigentlichen Sinn!).

- bei Mängeln in der Geschäftsfähigkeit i.d.R. (+)
- bei Willensmängeln nur, wenn Irrtum auch für Verfügung kausal
 - bei § 119 I i.d.R. (-), wenn nicht Irrtum über Vertragspartner;
 - bei § 119 II, wenn Irrtum auch bei Verfügungsgeschäft (str.)
 - bei § 123 i.d.R. (+)
- bei § 134 i.d.R. (-), es sei denn, Gesetz will gerade die Erfüllung verhindern
- bei § 138 I i.d.R. (-), es sei denn, Sittenwidrigkeit liegt gerade im Vollzug
- bei § 138 II gesetzlich angeordnet für das, was Wucherer „gewährt“ wird

HEMMER-METHODE zu ÜK 5

BGB AT

Bei der Annahme einer Durchbrechung des Abstraktionsprinzips sollten Sie zurückhaltend sein und eine solche nur bejahen, wenn sich im Sachverhalt dafür konkrete Anhaltspunkte finden lassen.

Die Anwendbarkeit des § 139 ist problematisch, da regelmäßig anzunehmen sein wird, dass die Parteien das Erfüllungsgeschäft nur bei Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes wollten. Diese Annahme würde aber das Abstraktionsprinzip weitgehend aushebeln. Daher wird die Anwendbarkeit des § 139 teilweise gänzlich abgelehnt; der BGH bejaht sie nur ausnahmsweise, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen entsprechenden Parteiwillen vorliegen. Dieselbe Problematik stellt sich bei der Frage eines Bedingungszusammenhangs.

Liegt bei Anfechtbarkeit Fehleridentität vor, wird eine laien günstige Auslegung der Anfechtungserklärung (§§ 133, 157) regelmäßig ergeben, dass auch die dingliche Einigung angefochten werden soll, so dass ein Herausgabeanspruch gem. § 985 besteht, der günstiger als ein Bereicherungsanspruch aus § 812 ist, da keine Entreicherung droht.

Das bekannteste Beispiel für Fehleridentität i.R.d. § 119 II ist der sog. „Leibl-Fall“ (BGH, NJW 1988, 2597 ff.): V kauft an A ein Gemälde für 10.000,- €. Die Übereignung erfolgt vier Wochen später. V hält das Gemälde für ein Bild des Malers M 1. In Wahrheit stammt es von dem weitaus berühmteren Maler M 2. V ficht „das getätigte Geschäft“ an und verlangt Herausgabe des Bildes. V hat sich bei Kaufvertragsschluss über eine wesentliche Eigenschaft, die Herkunft des Bildes als wertbildenden Faktor, geirrt. Vorliegend war der Irrtum nach § 119 II aber auch für die Abgabe der Einigungserklärung nach § 929 S. 1 kausal, da der Irrtum auch bei Vornahme des Verfügungsgeschäftes noch fortwirkte, so dass Fehleridentität vorliegt. Aufgrund dieser Fehleridentität kann V auch seine dingliche Einigungserklärung anfechten, **obwohl** Kausal- und Erfüllungsgeschäft auseinanderfallen (str.; nach a.A. ist Anfechtung nur möglich, wenn schuldrechtliches und dingliches RG in einem Willensakt zusammenfallen, vgl. *BGB AT III, Rn. 471*). Er muss dies auch tun, wenn er den Herausgabeanspruch aus § 985 geltend machen will, jedoch ist seine Anfechtungserklärung in dieser Hinsicht laien günstig ausulegen!

Auslegung von Willenserklärungen, §§ 133, 157

I. Begriff

Auslegung einer WE bedeutet Ermittlung des wahren Willens des Erklärenden. Dies ergibt sich aus § 133.

II. Vorgehensweise

Bei einer empfangsbedürftigen WE ist eine rein subjektive Betrachtung unangebracht, da die WE einer anderen Person zugehen muss

Auslegung vom „**objektiven Empfängerhorizont**“: Die WE ist so auszulegen, wie sie ein verständiger Betrachter in der Person des Empfängers redlicherweise verstehen durfte, vgl. § 157.

III. Sonderfälle

- bei einer nicht empfangsbedürftigen WE (z.B. Testament) gilt ausschließlich § 133 – allein der tatsächliche Wille des Erklärenden ist maßgeblich, hier nicht § 157 zitieren!
- bei formbedürftiger WE: zunächst Ermittlung des Erklärungsinhalts nach allgem. Regeln; dann Prüfung, ob der Wille in der förmlichen Erklärung irgendeinen Ausdruck gefunden hat (Andeutungstheorie, h.M.) – falls (-): eventuell: § 125 S. 1 (vgl. ÜK 21, 22)
- bei „falsa demonstratio non nocet“ drücken die Parteien übereinstimmenden Willen falsch aus – Falschbezeichnung unschädlich – wirklich Gewolltes gilt!

HEMMER-METHODE zu ÜK 6

BGB AT

Ein „Klassiker“ im Problembereich der Auslegung ist der „Haakjöringsköd“-Fall (RGZ 99, 147):

V verkaufte an K 214 Fässer „Haakjöringsköd“, verladen auf dem Dampfer „Jessica“ (kein Scherz). Das norwegische Wort „Haakjöringsköd“ bedeutet Haifischfleisch, das in den Fässern auch tatsächlich enthalten war. V und K glaubten jedoch, es bedeute Walfischfleisch und wollten auch solches kaufen bzw. verkaufen. V lieferte die Fässer mit dem Haifischfleisch. K verlangt von V die Rückgängigmachung des Kaufs.

Fraglich ist, über welchen Gegenstand der Vertrag überhaupt zustande gekommen ist. Da beide Parteien dasselbe wollten, war der Vertrag über Walfischfleisch zustande gekommen. Die falsche Bezeichnung schadete nicht: „falsa demonstratio non nocet“ (vgl. dazu ausführlich *BGB AT I*, Rn. 177 ff.). Es könnten aber Mängelrechte des Käufers bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war, also nicht die vereinbarte Beschaffenheit hatte, § 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 1. Es handelt sich nicht um eine aliud-Lieferung (§ 434 V), da die gekaufte Schiffsladung auch geliefert wurde. Das gelieferte Haifischfleisch entspricht nicht der Sollbeschaffenheit Walfischfleisch. Daher kann K von V zunächst Nacherfüllung gemäß § 439 I verlangen (§ 437 Nr. 1), nach Fristsetzung und erfolglosem Fristlauf nach § 323 vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen nach § 441 den Kaufpreis mindern (§ 437 Nr. 2) und daneben nach §§ 281, 280 I Schadensersatz verlangen (§ 437 Nr. 3). Ihm bleiben daher die Mängelrechte.

Beachten Sie, dass der Grundsatz der falsa demonstratio sogar bei formbedürftigen Rechtsgeschäften anwendbar ist, obwohl es hier an einer Andeutung des wirklichen Parteiwillens im formbedürftigen Vertrag fehlt. Auf die notwendige Beurkundung des beiderseits Gewollten wird hier aber verzichtet, da zumindest das objektiv Erklärte der Form genügt und damit die Warnfunktion der Beurkundung gewahrt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn Dritte beteiligt sind, die das Gewollte nicht erkennen können (z.B. Grundbucheintragung) oder bei einer bewusst falschen formbedürftigen Erklärung (hier gilt § 117!).